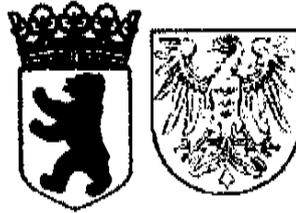


**FINANZGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**



BESCHLUSS

proT-In
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
09 NOV 2008

4 K 4218/08

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Kläger,

gegen

die Familienkasse der Deutschen Telekom AG,

vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, HRM, PLS, Rechtsservice
Dienstrecht, Gradestr. 18, 30163 Hannover, - 00169678, FamK 2-4 -,

Beklagte,

wegen Familienleistungsausgleich Februar bis April 2007 für das Kind

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 4. Senat - am **28. Oktober 2008** durch die
Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Venus als Berichterstatterin beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Gründe:

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 138
Abs. 2 Finanzgerichtsordnung -FGO-. Die Beklagte hat dem Klagebegehren entsprochen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 128 Abs. 4 FGO).

Venus

Ausfertigt
04. NOV 2008
[Handwritten signature]
[Circular official stamp]

Deutsche Telekom AG - Human Resources Management
Gradestraße 18, 30163 Hannover

Finanzgericht
Berlin-Brandenburg
Postfach 100465

03004 Cottbus

Finanzgericht
Berlin-Brandenburg
Eingang 24. Okt. 2008

Ihre Referenzen

Ihr Ansprechpartner 08.438-12 PLS
Durchwahl (089) 328 181-33 Fax (089) 55 00 181-33
Datum 21. Oktober 2008
Betrifft 4 K 4218/08

Familienkasse der Deutschen Telekom AG

Es wurde für die Monate Februar – April 2007 Kindergeld i.H.v. 462,- € nachgezahlt.
Der Streitwert liegt somit bei 462,- €.

Als Kosten werden von uns lediglich anerkannt

- die Gerichtskosten bei einem Streitwert von 462,- € und
- einzeln nachgewiesene Kosten für Porto, Telefonate und Kopien (eine entsprechende Pauschale hierfür gibt es nicht).

Bei dem erwähnten Familienzuschlag für das dritte Kind handelt es sich um
Beamtenbesoldung

Handwritten signature and date
11.10.2008
folgtang

Anlage:

Kindergeldakte (nur die angegriffenen Bescheide)

Heilsanschrift	Deutsche Telekom AG
Postanschrift	Human Resources Management, Gradestraße 18, 30163 Hannover
Telekontakte	Telefon +49 328 181-0, Telefax +49 328 181 4181, de.net.www.telekom.com
Konto	Postbank Saarbrücken (BLZ 530 100 56), Kto-Nr. 66 095 562 IBAN: DE0952010066 166095662, SWIFT BIC: PSNK3333
Aufsichtsrat	Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
Vorstand	Rena Obermann (Vorsitzende), Dr. Karl-Gerhard Eickste (vertretender Vorsitzender), Hamid Akhavan, Reinhard Clemens, Timotheus Hottges, Thomas Sattlerberger
Handelsregister	Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn JSHdNr. DB 123475223, WERF-Reg.Nr. DE50476372

und
Steuernummer.

An das
Finanzgericht Berlin-Brandenburg
Von-Schön-Str. 10

03050 Cottbus

Klage

der

-Kläger-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
dieser vertreten durch die Einspruchsstelle der Familienkasse, Sitz Berlin, Rechtsservice
Dienstrecht (RSD), Gardestraße 18, 30163 Hannover

-Beklagte-

**wegen Ablehnung der Kindergeldfestsetzung für unsere Tochter [Name], geb.
am [Datum] 1985, für die Zeit ab 01.02.2007 bis 30.04.2007.**

Die Klage richtet sich gegen den Ablehnungsbescheid der Deutschen Telekom AG,
OC 578, FamK2-4, konst. Z. [Name] Hoppers, vom 29.02.2008, betreffend Tochter
für die Zeit vom 01.02.2008 bis 30.04.2008 und gegen die Einspruchsentscheidung vom
27. Juni 2008.

Wir beantragen.

1. die Einspruchsentscheidung vom 27. Juni 2008 aufzuheben und in der Weise zu ändern, dass bei den Werbungskosten aus nicht selbstständiger Arbeit Aufwendungen von für Arbeitsmittel (Stuhl) in Höhe von 298,- € und (Regal) in Höhe von 162,- €, Umzugskosten in Höhe von 341,-€ sowie bei Sonderausgaben Berufsausbildungskosten in Höhe von 1828,-€ berücksichtigt werden.
2. die Beklagte zu verurteilen, das dem Kläger für die Monate Februar, März und April 2007 Familienlastenausgleich und Familienzuschlag für das 3. Kind gezahlt wird

3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

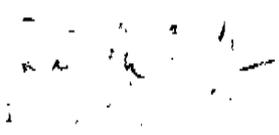
Unsere Tochter M. A. erfüllt dem Grunde nach die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 c EStG.

Die Beklagte hat bei den Werbungskosten aus nicht selbstständiger Arbeit Aufwendungen für Arbeitsmittel für einen Stuhl in Höhe von 298,-€ und ein Regal in Höhe von 162,-€ nicht berücksichtigt. Die Beklagte behauptet, dass Einrichtungsgegenstände nur im Rahmen eines Arbeitszimmers als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Es handelt sich hierbei um geringwertige Wirtschaftsgüter die als Einrichtungsgegenstände für das Arbeitszimmer am Studienort benötigt werden. Diese sind zu 100% der Nettoanschaffungskosten sofort abschreibbar. (R 9.12 LStR 2008; § 9 Abs. 1 Nr.6 und 7 EStG i. V. m. § 6 Abs.2EStG).

Die Beklagte hat die aufgeführten Umzugskosten im September von ... in Höhe von 341,-€, die Mietkosten von September bis Dezember für die auswärtige Unterbringung in ... in Höhe von 920,-€ und den Ansatz für Familienheimfahrten in Höhe von 908,-€ weder als Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung noch als besondere Ausbildungskosten berücksichtigt. Es handelt sich in unserer Sache um eine Berufsausbildung außerhalb der Wohnung der Eltern und unsere Tochter führt dort einen von den Eltern getrennten Haushalt. Sie trägt die Mehraufwendungen für die auswärtige Unterbringung, wie Miete und Familienheimfahrten, selbst. Daher sind diese Ausgaben als Sonderausgaben zu berücksichtigen. (BMF- Schreiben vom 4.11.2005, BStBl.2005 I S. 955 Tz.29).

Das Finanzamt ... hat in seinem Bescheid für 2007 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 25. Februar 2008 alle die von der Einspruchsstelle der Familienkasse zurückgewiesenen Werbungskosten und Sonderausgaben anerkannt. Dieser Bescheid lag der der Einspruchsstelle der Familienkasse bei Erstellung der Einspruchsentscheidung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

- Kopie Ablehnungsbescheid der Deutschen Telekom AG, 00165/07, FamK2-4, ... vom 29.02.2008, betreffend Tochter ... für die Zeit vom 01.02.2008 bis 30.04.2008
- Kopie Einspruchsentscheidung der Einspruchsstelle der Familienkasse vom 27. Juni 2008
- Kopie Steuerbescheid für 2007 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von ... vom 25. Februar 2008
- Kopie Bundeszentralamt für Steuern, Stellungnahme ... Az.: St II 2-S 2282-114/08